

1. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 28.02.2002

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 28.02.2002 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) in Verbindung mit § 41 Abs. 2,3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung –FSHG– vom 10. Februar 1998 (GV NRW S. 122) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

(1) In § 4 Absatz 1, § 4 Absatz 6, § 5 Absatz 1, § 7 Satz 1 und § 9 Absatz 1 wird die Angabe „ § 36 Absatz 2 FSHG“ durch die Angabe „ § 42 Absatz 2 FSHG“ ersetzt.

(2) Folgende DM-Angaben werden durch die nachstehenden Euro-Angaben ersetzt:

- a) In § 4 Absatz 5 „40,00 DM“ durch „20,00 €“,
- b) In § 5 Absatz 6 „50,00 DM“ durch „25,00 €“,
- c) In § 11 Absatz 5 „20,00 DM“ durch „10,00 €“.

(3) § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 41 Abs. 2 FSHG entstandenen Kosten in folgenden Fällen:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 FSHG im Rahmen der Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder gefährliche Güter im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19g Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder mißbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

(4) § 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Soweit der Kostensatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften vom Feuerwehrgerätehaus bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Als Mindestsatz wird der Satz für eine Stunde erhoben. Darüber hinaus ist für jede angefangene weitere halbe Stunde der volle Halbstundensatz zu entrichten.

(5) § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Soweit der Kostensatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrgerätehaus bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Als Mindestsatz wird der Satz für eine Stunde erhoben. Darüber hinaus ist für jede angefangene weitere halbe Stunde der volle Halbstundensatz zu entrichten.

(6) In § 7 Satz 1 wird der Verweis auf „§ 2 Absatz 2 Nr.1-5 “ ersetzt durch den Verweis auf „ § 2 Absatz 2 Nr.1-8 “.

(7) In § 9 Absatz 1 wird die Angabe „§ 36 Absatz 1 FSHG“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 1 FSHG“ ersetzt.

Artikel 2

Die Anlage „Kostentarif“ erhält folgende Fassung:

K O S T E N T A R I F

zur Satzung über die Erhebung von Entgelten und Kostensatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weilerswist

Stundensätze Fahrzeuge:

1. Tragkraftspritzenfahrzeug	30,00 €
2. Löschgruppenfahrzeug 8	48,00 €
3. Löschgruppenfahrzeug 16	69,00 €
4. Tanklöschfahrzeug 16	69,00 €
5. Tanklöschfahrzeug 8	48,00 €
6. Rüstwagen RW I	75,00 €
7. Gerätewagen – GW	39,00 €
8. Gerätewagen Öl	40,00 €
9. Gerätewagen – Gefahrgut	66,00 €
10. Feuerwehranhänger	5,00 €
11. Schlauchwagen	45,00 €
12. Kraftfahrzeugdrehleiter DLK 18/12	255,00 €
13. Einsatzleitwagen I	28,00 €

Für die Bereitstellung von Fahrzeugen ohne Benutzung (z.B. bei Brandsicherheitswachen) werden für jeden Tag der Bereitstellung 2 Stundensätze berechnet.

Tagessätze Geräte:

1. B – Druckschlauch	3,00 €
2. C – Druckschlauch	3,00 €
3. A - Saugschlauch	3,00 €
4. Auffangbehälter für Öl u.ä. Stoffe	5,00 €
5. Sonstiges	5,00 bis 51,00 €

Die Kosten für Verbrauchsmittel einschl. Entsorgung, ausgenommen die in den Tarifsätzen berücksichtigten Betriebskosten der Fahrzeuge, sind auf Grundlage der Preise zur Zeit des Einsatzes zu erstatten.

Schäden an Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung, die durch Einwirkung von Säuren, Feuer o.ä. entstehen, sind in tatsächlicher Höhe zu ersetzen.

Soweit ein spezieller Tarif nicht vorgesehen ist, richtet sich der Kostenersatz nach dem Tarif für Einsatzgegenstände, die nach Beschaffungskosten, Lebensdauer und Einsatzzeiten vergleichbar sind.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende geänderte Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weilerswist vom 10.12.1992 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der aufgeführten Änderungen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die geänderte Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hätte den geänderten Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel sei gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 15.04.2002
Gemeinde Weilerswist

b. V. gez. Rabe
Gemeinderechtsrat